

**Satzung über die öffentliche Versorgung
mit Fernwärme („Nahwärmenetz“)
im Bebauungsplangebiet „Westlich der Altstadt I“ in Grafenau**

Die Stadt Grafenau erlässt auf Grundlage der Artikel 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 2 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458) i.V.m. § 16 des Gesetzes zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (Erneuerbare-Energien-WärmeGesetz – EEWärmeG) in der Fassung vom 7. August 2008 (BGBl. I S. 1658), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Fernwärmeeinrichtung

- (1) Die Stadt Grafenau betreibt als öffentliche Einrichtung eine Fernwärmeversorgung im Sinne von Art. 24 Abs. 1 Nr. 3 GO.
- (2) Die öffentliche Einrichtung wird durch die Stadt Grafenau Kommunale Service GmbH als Eigengesellschaft der Stadt Grafenau betrieben.
- (3) Das Versorgungsgebiet umschließt das allgemeine Wohngebiet (WA) des Bebauungsplangebiets „Westlich der Altstadt I“ in der räumlichen Ausdehnung der Festsetzungen des Deckblatts 1 und schließt alle Grundstücke des o.g. allgemeinen Wohngebiets ein.
- (4) Die Wärmeverbrauchsanlagen auf den Grundstücken werden mit Wärme für Raumheizung, Warmwasserbereitung und allen sonstigen geeigneten Verwendungszwecken versorgt. Wärmeträger für die Versorgungsanlagen ist Heißwasser.
- (5) Die Wärme wird zentral durch die Stadt Grafenau Kommunale Service GmbH in einem eigens dazu errichteten Heizwerk erzeugt und über ein Wärmenetz an Abnehmer im Stadtgebiet geliefert. Im technischen Sinne handelt es sich damit um Fernwärme. Die im Wärmenetz insgesamt verteilte Wärme wird mit einem Anteil von rund 90 bis 95 Prozent aus Holz-Hackschnitzeln und damit zu einem wesentlichen Anteil aus Erneuerbaren Energien erzeugt.

§ 2 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Versorgungsgebiet gelegenen bebauten oder bebaubaren Grundstückes ist, vorbehaltlich der Einschränkungen in § 3, berechtigt zu verlangen, dass sein Grundstück an die Fernwärmeversorgung angeschlossen wird (Anschlussrecht). Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige

öffentliche Fernwärmeleitung angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Fernwärmeleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen.

(2) Nach dem betriebsfertigen Anschluss des Grundstückes an die Fernwärmeversorgungsanlagen haben die Anschlussnehmer das Recht, die benötigten Wärmemengen zu entnehmen (Benutzungsrecht).

§ 3 Begrenzung des Anschlussrechtes

(1) Ist der Anschluss wegen der besonderen Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden oder sind dafür besondere Maßnahmen und Anforderungen erforderlich, kann der Anschluss versagt werden.

(2) Eine Versagung ist ausgeschlossen, wenn sich der Eigentümer bereit erklärt, die über den Anschlusspreis hinaus entstehenden Mehrkosten zu tragen. In diesem Fall hat er auf Verlangen angemessene Sicherheit zu leisten.

§ 4 Zweck und Geltungsbereich des Anschluss- und Benutzungszwangs

(1) Der Anschluss- und Benutzungszwang bezieht sich auf alle Grundstücke im Versorgungsgebiet, deren Bebauung erst nach Inkrafttreten der Satzung einsetzt.

(2) Der Anschluss- und Benutzungszwang wird zu Zwecken des Klima- und Ressourcenschutzes angeordnet.

§ 5 Anschlusszwang

(1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks im Versorgungsgebiet, das durch eine Straße (Weg, Platz) erschlossen ist, in der sich eine betriebsfertige Fernwärmeleitung befindet, ist verpflichtet sein Grundstück an die Fernwärmeversorgung anzuschließen, sobald es mit einem oder mehreren Gebäuden bebaut ist oder mit einer Bebauung begonnen wird und auf ihm Wärmeverbrauchsanlagen betrieben werden sollen.

(2) Die Stadt Grafenau gibt öffentlich bekannt, welche Straßen mit betriebsfertigen Versorgungsleitungen versehen sind. Mit Ablauf eines Monats nach erfolgter öffentlicher Bekanntgabe ist der Anschlusszwang wirksam.

(3) Werden an öffentlichen Straßen, die noch nicht mit Versorgungsleitungen ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Stadt Grafenau alle Einrichtungen für einen späteren Anschluss vorzubereiten.

§ 6 Benutzungszwang

Der gesamte Wärmebedarf im Sinne von § 1 Abs. 4 ist ausschließlich aus den Fernwärmeversorgungsanlagen zu entnehmen. Der Benutzungszwang gilt nicht für den Wärmebedarf, der durch Solarthermie-Anlagen gedeckt wird. Weiterhin gilt der Benutzungszwang nicht für den Wärmebedarf, der durch Ergänzungsheizungen befriedigt wird, die nicht mehr als einen Raum beheizen und nicht der zentralen Gebäudeheizung und Warmwasserbereitung dienen (z.B. Kaminöfen).

§ 7 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann gewährt werden, wenn im Einzelfall besondere Gründe vorliegen, aufgrund derer dieser auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist.

(2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist innerhalb eines Monats nach schriftlicher Aufforderung zum Anschluss schriftlich bei der Stadt Grafenau zu beantragen und unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zu begründen.

(3) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird widerruflich und befristet erteilt.

§ 8 Anschluss- und Benutzungsbedingungen

(1) Der Anschluss an die Fernwärmeversorgungsanlagen ist vom Verpflichteten bei der Stadt Grafenau Kommunale Service GmbH zu beantragen. Der Antrag ist gleichzeitig mit dem Antrag auf Baugenehmigung zu stellen.

(2) Die Fernwärmeversorgung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage. Die Bedingungen des Versorgungsverhältnisses richten sich nach der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742) in der jeweils geltenden Fassung und den technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Fernwärmenetz.

§ 9 Begriffsbestimmungen

(1) Die sich aus dieser Satzung für die Eigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für die dinglich Nutzungsberechtigten (z.B. Erbbauberechtigte). Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, soweit auf dieser Wärme verbraucht wird.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Auf der Grundlage von Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer

1. seiner Anschlussverpflichtung nach § 5 Abs. 1 nicht nachkommt,
2. seiner Vorbereitungsverpflichtung nach § 5 Abs. 3 nicht nachkommt,
2. seiner Benutzungsverpflichtung nach § 6 nicht oder nur teilweise nachkommt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grafenau, den 25.01.2017

Stadt Grafenau



Niedermeier

1. Bürgermeister